Steuernummer 163/444/02020 15.01.2020

UFA 10

Bescheiddaten

für 2018 über Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird. Sie dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

>>> ELSTER <<< * * Seite 1

Bescheiddaten

für 2018 über Einkommensteuer

+-----+

+	 Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	0,00	0,00 0,00 0,00	0,00
Besteuerungsgrundlagen Berechnung des zu versteuernden Einkommens Insgesamt €			
Einkünfte aus Kapitalvermögen ab Sparer-Pauschbetrag			
sonstige Einkünfte Leibrente/n Jahresbetrag der Rente ab steuerfreier Teil der Rente steuerpflichtiger Teil der Rente Summe der zu besteuernden Renten und Leistungen ab Werbungskosten-Pauschbetrag verbleiben Einkünfte	-6.312 9.384 9.38 9.38 9.38	34 02 32	9.282
Summe der Einkünfte		55	10.255
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge Beiträge zur Pflegeversicherung Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr ab sonstige steuerfreie Zuschüsse verbleiben	3 EStG	475 . 3.128 1.145 . 1.983 1	9831.983
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer) Kapitalerträge			
Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 32d Abs.1 EStG Berechnung der Einkommensteuer zu versteuern nach dem Grundtarif tarifliche Einkommensteuer zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG festzusetzende Einkommensteuer Berechnung des Solidaritätszuschlags			0
festzusetzende Einkommensteuer			0

Erläuterungen

Der von Ihnen in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag übersteigt das gesetzlich zulässige Freistellungsvolumen. Die Kapitalerträge wurden insoweit nachträglich besteuert. Bitte passen Sie Ihre Freistellungsaufträge auf die gesetzliche Höhe von 801 EUR (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 EUR) an. Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr.

- 3 AO vorläufig hinsichtlich
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 –, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Festsetzung liegen Ihre (am 28.09.2019 um 19:32:36 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde. Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Da Sie für Ihre Einkommensteuererklärung private Vordrucke verwenden bzw. die Steuererklärung elektronisch übermitteln, werden Ihnen bis auf weiteres keine amtlichen Einkommensteuer-Vordrucke mehr zugesandt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

>>> ELSTER <<< * * Seite 3